

fehlung durch Mängel in der Erziehungsarbeit der Schulen oder staatlicher oder gesellschaftlicher Einrichtungen und Organisationen mit verursacht worden ist. Stellt das Gericht Mängel in der Erziehungsarbeit dieser Stellen fest, so berichtet es hierüber den für sie verantwortlichen Organen sowie der Staatsanwaltschaft.

Zweiter Abschnitt

Erziehungsmaßnahmen

§ 9

(1) Das Jugendgericht kann folgende Erziehungsmaßnahmen aussprechen:

1. die Verwarnung,
2. die Erteilung von Weisungen,
3. die Familienerziehung unter Übertragung besonderer Erziehungspflichten,
4. die **Schutzaufsicht**,
5. die Heimerziehung.

(2) Erziehungsmaßnahmen können allein oder nebeneinander oder neben einer Strafe angeordnet werden.

(3) Auch Erziehungsmaßnahmen werden durch Urteil angeordnet.

(4) Der Durchführung von Erziehungsmaßnahmen steht der Eintritt der Volljährigkeit des Jugendlichen nicht entgegen, jedoch sind die Erziehungsmaßnahmen aufzuheben, wenn der Jugendliche das 20. Lebensjahr vollendet hat.

Verwarnung

§ 10

(1) Durch die Verwarnung soll dem Jugendlichen bewußt gemacht werden, weshalb sein Verhalten gegen die Ord-